

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

25. Juli 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen nachträglich zu der Strafprozeß-Ordnung vom 20. März 1850 und zu der Strafprozeß-Novelle vom 9. Dezember 1854 unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Zu Artikel 20 bis 22 der Strafprozeß-Ordnung.

§. 1.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtshofs bei Haupt-Verhandlungen vor den Geschwornen-Gerichten genügen zwei Beisitzer neben dem Präsidenten oder dem Stellvertreter desselben.

Der Präsident des Gerichtshofs hat zu beschließen, ob für die einzelne Hauptverhandlung zwei oder vier Beisitzer zugezogen werden sollen. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelne Hauptverhandlung aus den vom Präsidenten des Appellations-Gerichts ernannten Personen.

§. 2.

Der dritte Absatz des Art. 22 der Strafprozeß-Ordnung wird aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den Beisitzern einen oder mehrere Ersahrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.